

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen Einsichtnahme.

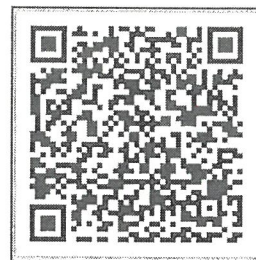
Gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 wird bekannt gegeben, dass die für die Katastralgemeinde(n)

Mitterfladnitz

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüfen
und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung in

der Zeit vom **03.08.2026** bis **04.09.2026**

unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>
zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein
gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 der Bundesabgabenordnung. Die Bekanntgabe
dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt.

Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken ab 01.01. 2027

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung kann vom Eigentümer eines betroffenen
Grundstückes innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Frist das Rechtsmittel der
Beschwerde erhoben werden.

Eine Beschwerde gegen die Bodenschätzungsergebnisse der oben angeführten Katastralgemeinde(n) ist
innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ende der oben bezeichneten Auflagefrist, beim Finanzamt
Österreich schriftlich oder per Fax einzubringen. Sie hat den Bescheid – die Bodenschätzungsergebnisse in
der Katastralgemeinde - zu bezeichnen und eine Erklärung zu enthalten, welche Änderungen beantragt
werden. Die Beschwerde ist außerdem zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ort: Feldbach

am 15.07.2026

(Dienststellenleitung)

(Mag. Brattl)

Angeschlagen am 27.7.2026

Abgenommen am

digitale Signatur

FAÖ

Dienststelle: **Oststeiermark**

Standort: **Feldbach**

Bodenschätzung

Sachbearbeiter/in:

Mag. Zoier Walter

0664 811 56 37

Finanzamt Österreich

Dienststelle 10

An die

Bezirksbauernkammer /

Außenstelle der Landeslandwirtschaftskammer

Südoststeiermark

Franz-Josef-Straße 4

8330 Feldbach

Adolf-Kolping-Gasse 7

8010 Graz

**Betrifft: Verständigung über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen
Einsichtnahme**

Das Finanzamt Österreich teilt mit, dass die im Jahr 2024

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften

Bodenschätzungsergebnisse der

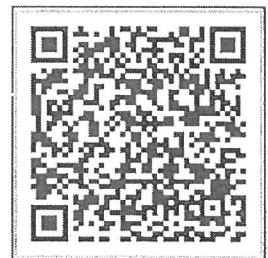
Katastralgemeinde(n)

Mitterfladnitz

gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 in der Zeit vom **03.08.2026** bis **04.09.2026**

unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>

zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 BAO. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt (§ 11 Bodenschätzungsgesetz 1970). Danach beginnt die einmonatige Rechtsmittelfrist gemäß § 245 Abs. 1 BAO.

Ort: **Feldbach**

am **15.07.2026**

Für die Dienststellenleitung (Bodenschätzer/in)

FAÖ

Dienststelle: **Oststeiermark**

Standort: **Feldbach**

Bodenschätzung

Sachbearbeiter/in:

Mag. Zoier Walter

0664 811 56 37

Finanzamt Österreich

Dienststelle 10

Adolf-Kolping-Gasse 7

8010 Graz

An die

Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde

Eichkögl

8322 Eichkögl 30

Betrifft: Verständigung über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen

Einsichtnahme

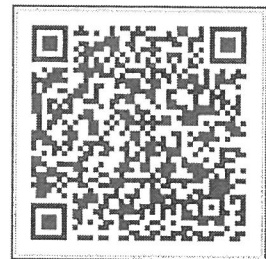
Beilage: Öffentliche Bekanntmachung

Das Finanzamt Österreich teilt mit, dass die im Jahr 2024

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüften Bodenschätzungsergebnisse der Katastralgemeinde(n)

Mitterfladnitz

gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 in der Zeit vom **03.08.2026** bis **04.09.2026** unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung> zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 BAO. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt (§ 11 Bodenschätzungsgesetz 1970). Danach beginnt die einmonatige Rechtsmittelfrist gemäß § 245 Abs. 1 BAO.

Es wird ersucht, die Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der o.a. Katastralgemeinde(n) hierüber zu informieren.

Zudem wird ersucht die „Öffentliche Bekanntmachung“ bis nach Ablauf der Beschwerdefrist im Gemeindeamt an der Amtstafel anzuschlagen und das Datum des Aushanges und der Abnahme auf der „Öffentlichen Bekanntmachung“ zu vermerken und abzuzeichnen.

Anschließend ersucht das Finanzamt um Rücksendung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ z.H. des/der o.a. Sachbearbeiters/in.

Ort: Feldbach

, am 15.07.2026

Für die Dienststellenleitung (Bodenschätzer/in)